

MANAGEMENTSYSTEME

Viele Geschäftsführer stehen bereits mit einem Bein im Gefängnis

Nur wenige Geschäftsführer haben die Gewissheit, dass sich ihr Unternehmen komplett rechtskonform verhält!

Compliance ist in Unternehmen häufig ein ungeliebtes aber essenzielles Thema. Daher wird über Probleme in diesem Bereich häufig nur hinter vorgehaltener Hand gesprochen. Sicher ist jedoch: Es gibt sie und sie sind zahlreich!

Rechtskonformität ist komplex: Gesetze, Verordnungen, Technische Anweisungen, Industrienormen und -vorschriften, Berufsgenossenschaftsregelungen, vertragliche Bindungen und Selbstverpflichtungen erschweren es, den vollen Überblick zu behalten. Vor allem dann, wenn es im Unternehmen keine eigene Rechtsabteilung gibt.

Geschäftsführer aber tragen am Ende des Tages die Verantwortung für die Gesetzestreue und somit das Risiko der Unternehmenscompliance. Hier spielt auch das Thema unseres Artikels zur Arbeitssicherheit aus dem letzten Newsletter hinein: Mitarbeiter von [Fremdfirmen](#). Ein Großteil der schwereren Unfälle (nicht selten mit Personenschaden) auf Fabrikgeländen wird durch Fremdfirmenmitarbeiter verursacht. Stellt sich heraus, dass das auftraggebende Unternehmen seinen Unterweisungs- oder Aufsichtspflichten nicht korrekt nachgekommen ist, oder die Arbeitssicherheit auf dem Gelände vernachlässigt wurde, sind Konsequenzen programmiert.

Managementsysteme helfen, die Risiken systematisch zu erfassen und zu reduzieren

Genau aus diesen Gründen legen moderne Managementsysteme wie die ISO 14001 (Umweltmanagementsystem, UMS) oder die ISO 45001 (Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, MS-SG) starken Fokus auf das Erheben rechtlicher und anderer Verpflichtungen und deren regelmäßige Bewertung. Mit einer Zertifizierung prüfen dann sogar noch einmal jährlich externe Experten das Unternehmen und die Compliance und machen auf etwaige Abweichungen aufmerksam.

Natürlich ist auch mit einem zertifizierten Managementsystem immer noch keine 100%ige Sicherheit gewährleistet. Allerdings schlafen die meisten Geschäftsführer doch besser mit dem Wissen, dass ggf. doch nur der große Zeh hinter Gittern sitzt.

Ein MS-SG schafft Vertrauen und spart Geld

Nicht nur innerhalb des Unternehmens – auch bei der Außenkommunikation oder Beauftragung Dritter beweisen zertifizierte Arbeitssicherheitsmanagementsysteme, dass die Themen Sicherheit bei der Arbeit und Compliance einen großen Stellenwert haben.

Viele Berufsgenossenschaften bieten ihren Versicherten Prämien an, wenn diese nachweislich mehr als das gesetzliche Minimum für ihren Arbeitsschutz tun. Mit einem zertifizierten MS-SG gehen Sie natürlich nachweislich über das gesetzliche Minimum hinaus, tragen aber damit gleichzeitig zum unternehmerischen, strukturierten und hoffentlich unfallfreien Erfolg des Unternehmens bei. Setzen Sie sich also mit Ihrer Berufsgenossenschaft in Verbindung und lassen Sie prüfen, inwiefern Sie prämierechtigt sind!

Wir unterstützen Sie beim Aufbau von Vertrauen!

Mit einem zertifizierten Managementsystem haben Sie den Beweis für sich und Ihre Vertragspartner, dass Sie normkonform arbeiten. Besonders integrierte Managementsysteme werden immer beliebter. Möchten Sie mit bestehenden Zertifizierungen zu uns wechseln oder sich erstmalig zertifizieren lassen? Kein Problem! Fragen Sie uns einfach an. Wir zeigen Ihnen die Möglichkeiten auf.

Auch die [Seminare](#) unserer Akademie helfen Ihnen dabei, die nötigen Kompetenzen Ihrer Mitarbeiter aufzubauen.

Für Fragen oder Hinweise wenden Sie sich direkt an Ihre GUTcert-Kundenbetreuer, Frau [Sindy Promnitz](#), Tel.: +49 30 2332021-45 oder Herrn [Seán Oppermann](#), Tel.: +49 30 2332021-87.

BIOENERGIE

Neues zur Renewable Energy Directive II (REDII)

Am 24. & 25. Oktober 2018 diskutierten REDcert und Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) mit Zertifizierungsstellen über die Neuerungen durch die RED II

Viel Diskussionsstoff gab es beim Erfahrungsaustausch für Zertifizierungsstellen, zu dem Systemgeber REDcert und BLE eingeladen hatten. Die Einigung des EU Parlaments, des Ministerrats und der Kommission über den Neuentwurf der Erneuerbaren Energien Richtlinie (REDII) liegt bereits einige Zeit zurück und ist nun konsolidiert worden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist jedoch noch keine finale Fassung verfügbar.

Die Veröffentlichung ist noch für dieses Jahr geplant und legt Ziele für den Zeitraum von 2020-2030 fest. Die Richtlinie tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die EU Mitgliedsstaaten haben bis spätestens Anfang 2021 Zeit, die Verordnung auf nationaler Ebene umzusetzen.

Die größte Änderung betrifft die Aufnahme von forstwirtschaftlicher Biomasse, sowie fester und gasförmiger Biobrennstoffe zur Produktion von Strom und Wärme. Alle Anlagen aus diesem Bereich mit einer Kapazität ab 20 MWth unterliegen laut REDII einer Zertifizierungspflicht. Dies wird zu einer großen Zunahme der zertifizierungspflichtigen Marktteilnehmer ab 2020 führen. Da der gesamte Bereich der festen Biobrennstoffe in der Nachhaltigkeitszertifizierung neu ist, bietet dies spannende Perspektiven und Herausforderungen für Unternehmen, Zertifizierungsstellen und Systemgeber (z.B. [REDcert](#) & [ISCC](#)).

Je nach Biomasseart werden in der REDII verschiedene Anforderungen an die Nachhaltigkeit gestellt. Bisher wurde nur zwischen landwirtschaftlicher Biomasse und biogenen Abfällen und Reststoffen unterschieden. Hinzu kommen nun Nachhaltigkeitskriterien für den Anbau forstwirtschaftlicher Biomasse.

Wichtig für alle zertifizierten Betriebe ist, dass die Anforderungen an die zu erreichenden Treibhausgasminderungen erneut angezogen werden. Zurzeit gilt für Anlagen, die ab dem 05.10.15 ihren Betrieb aufgenommen haben, eine Minderungspflicht von 60% gegenüber fossilen Brennstoffen und für ältere Anlagen eine Minderungspflicht von 50%. Mit Inkrafttreten der REDII müssen z.B. alle Anlagen, die nach Anfang 2021 ihren Betrieb aufnehmen, mind. 65% Minderung nachweisen. Für Strom- und Wärmeproduktion aus Biomasse wird ab 2021 eine Minderungsquote von 70% gelten.

Beim Errechnen der Minderungsquote gelten je nach Verwendungsart unterschiedliche fossile Referenzwerte, so wird beispielsweise der Referenzwert für Kraftstoffe im Verkehr von den bekannten 83,3 gCO₂eq/MJ auf 94 gCO₂/MJ angehoben.

Uns erwarten in den kommenden Jahren viele Neuerungen mit teils unklaren Folgen für die Branche. Gemeinsam mit Ihnen nehmen wir die Herausforderungen an und stehen Ihnen als Zertifizierungsstelle jederzeit zur Verfügung.

Bei Fragen zum Thema REDII wenden Sie sich gerne an Herrn [Fabian Kollmeier](#) (Tel.: +49 30 2332021-65). Für Fragen rund um die [Nachhaltigkeitszertifizierung nach REDcert und ISCC](#) stehen wir Ihnen selbstverständlich ebenfalls zu Verfügung.

13. Fachtagung Biogas – Biogas hat Zukunft?!

Großer Zuhörerkreis diskutierte am 06.Dezember 2018 die Zukunftschancen von Biogas – welche neuen Wirtschaftskonzepte sind denk- und auch umsetzbar?

In Berlin-Brandenburg speisen aktuell 520 Biogasanlagen erneuerbaren Strom aus Biogas in Höhe von 2,6 Mrd. kWh / Jahr ein und decken damit ca. 85% des Strombedarfs Berlin-Brandenburgs. Trotzdem sind die Aussichten für bestehende Biogasanlagen in Deutschland ohne die bisherige Unterstützung durch die EEG-Förderung nicht eben rosig. Auch die Bevölkerungsentwicklung in der Landwirtschaft hat Auswirkungen auf die meist durch Agrarbetriebe bewirtschafteten Biogasanlagen und stellt den Weiterbetrieb vieler Anlagen in Frage. Der Sprecher des Biogasverbands der Regionalgruppe Berlin-Brandenburg Gerd Hampel verdeutlichte diesen Sachverhalt zum Beginn der Veranstaltung mit eindrücklichen Zahlen:

So sind 45% der Anlagenbetreiber über 55 Jahre alt, das Kapital für notwendige große Investitionen fehlt und bis 2030 wird ein Arbeitskräftemangel von 15.000 Mitarbeitern, insbesondere an qualifiziertem Personal, entstehen. Ohne geeignete Maßnahmen und passende gesetzliche Rahmenbedingungen ist somit absehbar, dass bis 2030 ca. 395 Biogasanlagen in Berlin-Brandenburg vom Netz gehen – das entspräche ca. 217 MW.

Weitere wirtschaftliche Geschäftsmodelle zur Ergänzung der Anlagenflexibilisierung

„Die Flexibilisierung ist unbedingt notwendig“, sagt Gerd Hampel „die Rahmenbedingungen dazu sind jedoch völlig ungeeignet.“ Denn eine ordentliche Flexibilisierung bedingt nicht nur große Investitionen, sondern vor allem Planungssicherheit, die das EEG vielen Flexibilisierungsvorhaben nicht mehr bietet. Nachbesserungen sollen mit der Verabschiedung des Energiesammelgesetzes umgesetzt werden: Zwar wird der Flexdeckel reduziert, dafür soll nach Ausschöpfung des Deckels eine anschließende Übergangszeit zum Beanspruchender Flexprämie eingeführt werden.

Beachtliche Zukunftsperspektiven bietet besonders das Aufbereiten von Biogas zu Biomethan und u.a. dessen Verwendung als Biokraftstoff, wie der Präsident des Fachverbands Biogas Herr Horst Seide ausführte. Laut der erst kürzlich überarbeiteten RED II (Erneuerbaren Energien Richtlinie) kann Biomethan zukünftig auch zur Minderung der THG-Quote angerechnet werden, wobei besonders Biokraftstoffe aus Substraten wie Gülle, Stroh, Mist und Bioabfällen gefördert werden. Für den Einsatz von Biomethan im Schwerlastbereich besteht großes Nachfragepotential und wird bereits durch eine zweijährige Maut-Befreiung ab 01.01.2019 vorangetrieben.

Ein Geschäftsmodell könnte das Verwenden von Biogas als CO₂-Quelle und zum Bereitstellen von Grundchemikalien sein. Auch die regionale Vermarktung von erneuerbarem Strom wird von Verbrauchern nachgefragt.

Die abschließende Podiumsdiskussion machte klar, dass sich die Akteure der Branche vor allem Verlässlichkeit hinsichtlich gesetzlicher Vorgaben, die Rettung der Bestandsanlagen und einen funktionierenden Markt wünschen. Als Anlagenbauer mit langjähriger Erfahrung in der Branche sprach Christian Quirrenbach besonders die Betreiber an: Er hätte gern den Enthusiasmus zurück, der in den vergangenen Jahren durch vielfältige Neuregelungen verschiedener Gesetze und Verordnungen teilweise verloren gegangen zu sein scheint.

Fragen oder Hinweise richten Sie bitte an Frau [Saskia Wollbrandt](#), Tel.: +49 30 2332021-74.

Bundesrat bestätigt Energiesammelgesetz

Finale Hürde wurde trotz Widerstand genommen

Das von der Bundesregierung am 30.11.2018 verabschiedete Energiesammelgesetz wurde am Freitag, den 14. Dezember 2018 vom Bundesrat bestätigt. Trotz vielfacher kritischer Anmerkungen und Verbesserungswünsche seitens der Länderkammer, wird das Gesetz zum 01.01.2019 in Kraft treten und zahlreiche Änderungen im Bereich des Ausbaus erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung bedingen.

Große Änderungen für Biogasanlagen

Wichtige Neuerung im Bereich der Biogasbranche ist einerseits die Aufteilung des jährlichen Ausschreibungsvolumens auf zwei Zeitpunkte, zum jeweils 1. November und 1. April. Neu ist zum anderen die Umstellung von Güllekleinanlagen von 75 auf 150 kW installierter Leistung bei gleichzeitig bestehender 75 kW Bemessungsleistung. Diese Neuerung wird die Umstellung kleinerer Anlagen auf eine bedarfsgerechte Fahrweise erleichtern.

Der sogenannte Flexdeckel wird abgesenkt, jedoch wird eine Übergangszeit zur Beanspruchung der Flexprämie nach Erreichen des Deckels eingeführt. Dies gewährt Anlagenbetreibern größere Planungssicherheit hinsichtlich der Flexibilisierungsinvestition, da in dieser Periode trotz Erreichen des Flexdeckels eine Anmeldung des flexiblen Anlagenbetriebs möglich ist. Wie sich diese Änderung auf die Bereitschaft von Anlagenbetreibern auswirkt, auf eine flexible Anlagenfahrweise umzustellen, ist eine der spannenden Fragen der nächsten Monate.

Der EEG-Ausbau bleibt stetigen Änderungen unterworfen

Zwar ist das neue Energiesammelgesetz erst wenige Tage alt, doch schon stehen der Branche weitere Änderungen ins Haus. So wird beispielweise das Jahr 2019 möglicherweise genutzt werden, um eine erneute Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu verabschieden. So verlangt die Energiewende Deutschlands auch weiterhin allen aktiven Akteuren ein hohes Maß an Flexibilität und Anpassung ab.

Fragen oder Hinweise richten Sie bitte an Frau [Saskia Wollbrandt](#), Tel.: +49 30 2332021-74.

GUTcert HkNR-Erfahrungsaustausch für MHKWs bei der REMONDIS

Neues zum Ausstellen und Vermarkten von Herkunftsnachweisen für 2019, novellierte HkRNDV, Entwicklungen zur Vermarktung, neue Perspektiven durch einen deutlich gestiegenen Preis

Auch der fünfte interdisziplinäre Erfahrungsaustausch der GUTcert fand wieder bei einem Anlagenbetreiber vor Ort statt. An dieser Stelle noch einmal unser herzlicher Dank an die REMONDIS GmbH & Co. KG in Staßfurt, in deren thermischer Abfallbehandlungsanlage die Teilnehmer am 28.11.2018 zu Gast waren.

Auf der Agenda der gelungenen Veranstaltung standen Fachvorträge des Umweltbundesamtes (UBA), der Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e.V. (ITAD) und einige Erfahrungsberichte aus der Praxis zur Vermarktung und Bestätigung von Herkunftsnachweisen. Bei einer spannenden Anlagenführung, tauschten sich die Teilnehmer rege über fachliche Gegebenheiten und Unterschiede in der Anlagentechnik aus.

Auswirkung der novellierten HkRNDV für MHKWs

Die novellierte [HkRNDV](#) („Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung“) trat am 21.11.2018 in Kraft. Damit wird die bestehende HkNDV („Herkunftsnachweis-Durchführungsverordnung“) ersetzt.

Im Wesentlichen regelt die HkRNDV das ab dem 01.01.2019 startende Regionalnachweisregister (RNR).

Das RNR wird nur für Strom aus Anlagen gelten, die in der Direktvermarktung mit Marktprämie nach EEG tätig sind. Mischfeuerungsanlagen sind nicht vom RNR betroffen, da hier keine EEG-Förderung nach der Marktprämie möglich ist. Mehr Information über das RNR finden Sie auf der Seite des [Umweltbundesamts](#).

Für die Müllheizkraftwerke ergeben sich mit der Novellierung kaum Änderungen: Die Gebührentatbestände für HkN und die Verpflichtung zu Begutachtungen durch die Umweltgutachter sind unverändert. Neu ist das Pflichtfeld zu den Geokoordinaten anstelle des Flurstücks sowie die Möglichkeit zum CSV-Upload für das Registrieren mehrerer Anlagen. Für Anlagenbetreiber ist es wichtig, dass der Umweltgutachter die Anlage in zeitlichen Abständen von max. 15 Monaten in Augenschein nehmen muss. Erfolgt mehr als 15 Monate nach der letzten Prüfung eine erneute Inaugenscheinnahme, kann sich der Anlagenbetreiber rückwirkend bis zu 12 Monaten HkN ausstellen lassen. Ergänzend wurden die Standardwerte für feste biogene Anteile und Heizwerte von Klärschlamm und Altholz mit aufgenommen.

Die Steigerung der HkN-Preise

Positive Marktaussichten stellte Herr Aron Simon von Cleanworld AS für die Vermarktung von Herkunftsnachweisen (HkN) in Aussicht. Die Preise für HkN stiegen im Jahr 2018 unvorhersehbar und deutlich. Dank einer stetig steigenden Nachfrage werden sich die Preise voraussichtlich auch 2019 auf hohem Niveau stabilisieren. Simon dazu: *„Die Statistiken für HkN zeigen, dass sowohl Angebot als auch Nachfrage für HkN steigen. Wir erwarten, dass die Preise historisch gesehen hoch bleiben. Allerdings auch, dass sich der Preis auf einem Niveau zwischen 1,50-2,00 EUR einpendelt und weniger volatil sein wird.“*

Eine Überarbeitung der Nutzungsbedingungen vom Umweltbundesamt sollte bald stattfinden. Die GUTcert wird im Frühjahr seinen ITAD-Rahmenvertrag anpassen, um die neue Anforderungen widerzuspiegeln.

Fragen oder Hinweise zum Thema [HKNR](#) richten Sie bitte an Herrn [Nicolas Fouquet](#) (+49 30 2332021-78) und Herrn [Thilo Merz](#), Tel.: +49 30 2332021-66.

RSPO

RSPO beschließt neue Anforderungen zur Rotation der Leadauditoren

Auditoren dürfen nur noch dreimal in Folge in einem Unternehmen eingesetzt werden

Mit der Veröffentlichung der letzten Standardversion des RSPO SCC wurde beschlossen, dass Auditoren nur noch dreimal in Folge in einem Unternehmen eingesetzt werden können. Im Folgenden informieren wir Sie über einige Änderungen für das anstehende Jahr 2019.

Aus Unabhängigkeitsüberlegungen hat der RSPO im [Kapitel 5.6.3](#) des RSPO SCC Standards festgelegt, dass derselbe Leadauditor maximal drei Jahre in Folge ein Unternehmen auditieren darf. Im vierten Jahr bzw. in der vierten Folge muss ein Auditorenwechsel stattfinden. Dies gilt auch, wenn der Auditor für eine andere Zertifizierungsstelle tätig ist.

Grund dafür ist, dass vermeintlich entstehende Interessenskonflikte vermieden werden sollen. Diese neue Regel gilt bereits seit dem 01.01.2018. Spätestens im Jahr 2021 muss daher bei vielen Kunden ein Wechsel stattfinden. Um den Übergang zur neuen Rotationsperiode für Auditoren und Kunden so effizient und fair wie möglich zu gestalten, wird die GUTcert die Rotation bis zum Jahr 2021 immer nur bei einem Teil der Kunden durchführen. **Sollte in Ihrem nächsten Audit ein Auditorenwechsel anstehen, werden wir Sie frühzeitig informieren.**

Wie heißt es so schön: „Der Mensch ist ein Gewohnheitstier“. Wir sind uns bewusst, dass nach langjähriger, gut eingespielter Zusammenarbeit jede Veränderung erst einmal eine größere Umstellung für die betroffenen Unternehmen mit sich bringt. Aber seien Sie versichert: Die GUTcert legt auch weiterhin großen Wert auf die Auswahl der Auditoren und tut alles Mögliche, um auf die Wünsche ihrer Kunden einzugehen. Angestrebt wird zudem, nach der ersten Rotation zum vorherigen Auditor zurück zu wechseln. Einzelheiten können Sie gerne mit unseren Mitarbeitern besprechen.

Fragen oder Hinweisen richten Sie gerne an Frau [Elisabeth Gebhard](#), Tel.: +49 30 2332021-72.

Generalversammlung des Forums Nachhaltiges Palmöl 2018

Themen der FONAP Generalversammlung 2018 waren Studienergebnisse zum Palmölmarkt in Deutschland, der Fortschritt der Kleinbauernprojekte und die Zustimmung von Fördermitteln durch das BMEL.

Zur Generalversammlung am 18.10.2018 trafen sich Vorstand, Arbeitsgruppen und Mitglieder wie Unternehmen, Verbände, NGOs und Zertifizierungsgesellschaften im Haus der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH in Berlin. Eröffnet wurde die Versammlung von Michael Stübgen, Parlamentarischer Staatssekretär vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Er verkündete die Fortsetzung einer dritten Förderphase bis Ende 2021, in Höhe von 1,5 Millionen Euro. In einer Podiumsdiskussion mit Arif Havas Oegroseno, Botschafter der Republik Indonesien, sowie Catalina Avila, Botschaftsrätin der Botschaft von Kolumbien, wurde zudem intensiv über das Imageproblem von Palmöl und die globalen Herausforderungen debattiert.

Neues Personal im FONAP

Die Projektleitung des Gesamtvorhabens übernimmt zukünftig Susanne Bercher-Hiss. Andreas Knoell wird zudem neuer Generalsekretär des FONAP e.V. Beide sind langjährige Experten im Palmölsektor. Daniel May, der bisher die Funktion des Generalsekretärs innehatte, scheidet nach 5 Jahren auf eigenen Wunsch aus.

Studienergebnisse Palmölmarkt Deutschland

Die Firma Meo Carbon Solutions stellte die [Studienergebnisse](#) vom Palmölmarkt in Deutschland 2017 vor. Der Anteil an zertifiziertem Palmöl in Deutschland steigt seit Beginn der Studie in 2013. Der Energiesektor ist gesetzlich verpflichtet, 100%zertifiziertes Palmöl zu nutzen. Im freiwilligen Markt liegen die Zahlen bei 55% in 2017, in 2015 waren es erst 47%. Das Ziel der Amsterdam-Erklärungen im Jahr 2020, 100%zu erreichen, ist allerdings noch ein gutes Stück entfernt. Die Lebensmittelindustrie ist der führende Sektor mit 85%, etwas weiter abgehängt befinden sich die Futtermittelindustrie mit 26%und die Chemie-/Pharmaindustrie mit 27%.

Diskussion um Palm(kern)öl-Substitution

In World Cafés wurden verschiedenen Themen vorgestellt. Ein Thema war u.a. die Substitution von Palmöl. Ilka Petersen (FONAP Vorstand) stellte den WWF Bericht „[Like Ice in the sunshine](#)“ vor. Dieser nimmt die Eisproduktion unter die Lupe und befragt verschiedene Hersteller, welche Pflanzenöle und weitere Fette sie einsetzen. Hierbei stellte sich heraus, dass Kokosöl den größten Anteil hat und vermutlich auch als Substitut für Palm eingesetzt wird. Die Schattenseite hierbei ist, dass kein zertifiziertes Kokosöl verwendet wird. Kokos wird jedoch in den gleichen oder ökologisch ähnlich sensiblen Regionen angebaut und hat einen wesentlich höheren Flächenverbrauch als Palm.

Der WWF warnt daher vor einer Substitution von zertifiziertem Palmöl mit nicht-zertifiziertem Kokosöl.

Neue Projekte zur Förderung eines Nachhaltigen Anbaus

Ein weiteres Thema handelte von Ansätzen in der Praxis, die über die Zertifizierung hinausgehen. Maïke Möllers und Andreas Brede von der GIZ stellten einen jurisdiktionellen Ansatz und ihre

Erfahrungen aus Indonesien vor. Sie arbeiten an einem IT-Rückverfolgbarkeitssystem für entwaldungsfreie und branchenübergreifende Lieferketten.

Anne Gérard (ehem. Georg-August-Universität Göttingen) stellte ein Projekt aus Indonesien zur Steigerung der Biodiversität vor. Ziel des Projektes ist es, Waldflächen in der Palmölplantage zu erhalten oder Restaurierungsmaßnahmen zu treffen.

Anschließend wurden Erfahrungen aus der kleinbäuerlichen Praxis vorgestellt. In Malaysia bringt die NGO Wild Asia und die NGO SAN (Sustainable Agriculture Network) unorganisierte Kleinbauern zusammen, um ihnen bessere Chancen auf dem Palmöl(kern)markt zu ermöglichen. Solidaridad hat zudem eine „farming solution“ App entwickelt, mit der Kleinbauern Zugang zu Informationen erhalten, um ihre landwirtschaftliche Management Praxis zu verbessern und um Produkte zum Marktpreis verkaufen zu können.

Fragen oder Hinweise rund um den RSPO SCC Standard richten Sie gerne an [Frau Elisabeth Gebhard](#), Tel.: +49 30 2332021-72.

EMISSIONSHANDEL

Carbon-Leakage-Liste 2021 - 2030

Die Entwurfsversion der neuen Carbon-Leakage-Liste ist jetzt verfügbar.

Die aktuell gültige Carbon-Leakage-Liste (CLL) umfasst momentan 153 Sektoren (NACE 4) und 22 Sub-Sektoren (ProdCom). Im nun verfügbaren Entwurf der neuen CLL wurde die Anzahl der begünstigten Sektoren deutlich auf 50 Sektoren (NACE 4) und 13 Sub-Sektoren (ProdCom) verringert.

Zukünftig nicht mehr berücksichtigt werden zum Beispiel die Gewinnung von Erdgas, Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren, Herstellung von Gipsprodukten für den Bau, Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen sowie Herstellung und Runderneuerung von Bereifung.

Bis zum 2. Januar 2019 besteht nun offiziell die Möglichkeit zum [Beschlussentwurf](#) (inkl. [Anhang](#)) Feedback zu geben. Im Anschluss wird die Liste von der EU-Kommission verabschiedet und tritt, vorbehaltlich der Zustimmung durch das EU-Parlament und den Rat der EU, für die 4. Handelsperiode in Kraft.

Fragen oder Hinweise richten Sie bitte an Herrn [Andreas Mucha](#), Tel.: +49 30 2332021-64.

ENERGIEDIENSTLEISTUNGEN

Neue Fördermaßnahmen für EnMS und Alternative Systeme

Am 1. Januar 2019 startet das neue Förderangebot des BMWi – Messtechnik und Energiemanagement-Software für Unternehmen mit ISO 50001 oder Alternativem System nach SpaEfV sind nun förderfähig

Der sehnlichst erwartete Richtlinienentwurf zur Förderstrategie des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ([BMW](#)) unterstützt Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Prozesswärme

aus erneuerbaren Energien besonders für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) die ein [Alternatives System nach SpaEfv](#) oder ein Energiemanagementsystem nach [ISO 50001](#) betreiben.

In der Wirtschaft bleiben erhebliche Energieeffizienz - Potenziale ungenutzt, durch den neuen Richtlinienentwurf zu den [Fördermaßnahmen des BMWi](#) soll es in den nächsten Jahren zu einer zusätzlichen Einsparung von rund 2,8 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr kommen und zu einer Verringerung von Endenergieverbräuchen um 11 TWh.

Ziel des Förderprogramms ist die Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen aus Industrie, Handel, Gewerbe und Dienstleistung, einschließlich kommunaler Unternehmen und Kontraktoren. Durch die Dekarbonisierung von Industrie und Gewerbe, Steigerung der Energieeffizienz (Anlagen und Prozessoptimierung) und das Vorantreiben der EE-Prozesswärme sollen alle vorhandenen Fördermaßnahmen in einem Programm gebündelt werden.

Gegenstand der Förderung sind folgende Maßnahmen:

Fördermodul 1) Querschnittstechnologien/ spezifische Einzelmaßnahmen (Zuschuss 30% + 10% KMU-Bonus)

- ▶ Hocheffiziente Anlagen bzw. Aggregate (elektrische Antriebe und Motoren)
- ▶ Pumpen
- ▶ Ventilatoren
- ▶ Druckluft
- ▶ Abwärmenutzung, Wärmerückgewinnung
- ▶ Dämmung
- ▶ Frequenzumrichter

Fördermodul 2) Erneuerbare Prozesswärmetechnologien (Zuschuss 45% + 10% KMU-Bonus)

- ▶ Solarkollektoren
- ▶ Biomasse-Anlagen
- ▶ Wärmepumpen
- ▶ Ertragsüberwachung (Messtechnik und Datenerfassung)

Fördermodul 3) Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software (Zuschuss 30% + 10% KMU-Bonus)

- ▶ Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR)
- ▶ Sensorik
- ▶ EnMS-Software, Schulung des Personals
- ▶ Voraussetzung: ISO 50001/ EMAS, Alternatives System (KMU)

Fördermodul 4) Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen/ Technologienoffene Maßnahmen (Zuschuss 30% + 10% KMU-Bonus; Fördereffizient durch Förderdeckel: 500€ / Tonne CO₂ bzw. 700€ / Tonne CO₂)

- ▶ u.a. Maßnahmen zur Optimierung von Produktionsprozessen
- ▶ Abwärmenutzung und-vermeidung
- ▶ Gebäudeanlagentechnik

- ▶ Einsparkonzepte („Energieberatung im Mittelstand“) durch externe Energieberater oder unternehmensintern bei ISO 50001/ EMAS Zertifizierungen

Für KMU, die ein [Alternatives System](#) gemäß Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) betreiben, ist hierbei besonders Fördermodul 3 interessant. Durch den Erwerb und Installation von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik (MSR) und durch Sensorik zum Monitoring von Energieströmen können die Anforderungen an das Messkonzept der SpaEfV Anlage 1 (zu §3 Nr. 1) und Anlage 2 (zu §3 Nr. 2) besser umgesetzt werden.

Eine Energiemanagement-Software als Grundlage für die ISO 50001 oder dem Alternativen Systems nach SpaEfV, kann messtechnische Daten für die energiebezogene Bewertung und die Ausgangsbasis der Organisation auswerten. Die GUTcert prüft [EnMS-Software](#) (Hersteller) auf Normkonformität. Gefördert wird auch die Schulung des Personals durch Dritte im Umgang mit der Software.

Ab 1. Januar 2019 können [Förderanträge](#) entweder beim BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) (direkter Investitionszuschuss) oder bei der KfW- (Kredit mit Tilgungszuschuss) gestellt werden. Grundsätzlich werden bis zu 30% der Investitionskosten gefördert, **mit einem zusätzlichen 10% Bonus für KMU**. Im technologieoffenen Modul können über das VDI/ VDE-IT anspruchsvolle Investitionen in Energieeffizienz und EE-Prozesswärme (nach dem Vorbild des [Step Up!](#)) beantragt werden.

Die bestehenden Programme ([KfW-Energieeffizienzprogramm](#) – Abwärme (294/494) und BAFA-Förderung von Querschnittstechnologien- Modul 1 und 5) gehen in das neue Programm über und laufen zum 31. Dezember 2018 aus (d.h. ab 1. Januar können hierfür keine Anträge mehr gestellt werden).

Fragen oder Hinweise richten Sie bitte an Herrn [Nico Behrendt](#), Tel.: +49 30 2332021-81 oder Frau [Lisa Ziersch](#), Tel.: +49 30 2332021-18.

Klimaschutzmanagement in Kommunen steht 2019 hoch im Kurs

Nach Erscheinen der neuen Kommunalrichtlinie treten die Energie- und Klimaschutzziele wieder in den Fokus des Geschehens: Bund gewährt Zuwendungen

Im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld, kurz Kommunalrichtlinie, gewährt der Bund Zuwendungen für diverse Aktivitäten im Bereich Klimaschutz und Energieeffizienz. Zum Anstoß vielseitiger Projekte beginnt das neue Jahr daher auch mit einigen Informationsveranstaltungen, die über die Bundesländer gestreut sind und aus verschiedenen Blickwinkeln das Energie- und Klimamanagement beleuchten.

2. Informationsveranstaltung zum Klimaschutz im Landkreis Elbe-Elster am 16. Januar 2018

Der Elbe-Elster-Kreis lädt Unternehmen und Kommunen Anfang des Jahres nach Falkenberg in das Haus des Gastes zur Tagung ein. Unter anderem werden sich die Beiträge (siehe [Tagesordnung](#)) um Energieeffizienznetzwerke, Fördermöglichkeiten, Energiemanagementsysteme und -audits drehen. Als Referent mit dabei ist auch Jochen Buser, GUTcer-Prokurist und Bereichsleiter für Emissionshandel und [Energiedienstleistungen](#). In seinem Beitrag „Die neue ISO 50001:2018, Fristen – Aufgaben – Chancen“ wird er die Neuerungen der am 21.08.2018 aktualisierten Norm für das Energiemanage-

mentssystem vorstellen und die Chancen des Systems für Kommunen und Unternehmen anhand von Praxisbeispielen veranschaulichen.

Zeitgleich mit der Veröffentlichung der ISO 50001:2018 erschienen der aktualisierte und vollständig an die neuen Forderungen angepasst Leitfaden der GUTcert ([In 18 Schritten über 3 Stufen zum effizienten Energiemanagement nach ISO 50001](#)) und das [Tool zur energetischen Erfassung](#).

Die GUTcert wird als Aussteller im Foyer des Hauses anwesend sein und sowohl Leitfaden als auch Energie-Tool im Gepäck haben. Wir freuen uns, mit Ihnen am Stand über das GUTcert Energieerfassungstool, den Leitfaden und alle weiteren Themen rund um Energie und Zertifizierung ins Gespräch zu kommen.

Bis zum 11. Januar 2019 sind noch Anmeldungen zur Veranstaltung möglich, die per [Anmeldebogen](#) an Herrn Kurt Seidel (kurt.seidel@kee.de) vom Landkreis Elbe-Elster gerichtet werden können.

Fragen richten Sie bitte an Frau [Sarah Stenzel](#), Tel.: +49 30 2332021-52.

GASTBEITRAG

Gastbeitrag von RA Eva Schreiner, RITTER GENT COLLEGEN Rechtsanwälte PartG mbB

Was lange währt, wird endlich gut?

Abgrenzung von Drittmengen und Entlastung von der EEG-Umlage für KWK-Neuanlagen seit 9. November 2018 im sog. Energiesammelgesetz (EnSaG) geregelt

Industrie und Dienstleistungsunternehmen haben lange auf die gesetzlichen Neuregelungen gewartet, die zum einen die Abgrenzung von Drittmengen erleichtern und zum anderen die Entlastung von der EEG-Umlage für [KWK-Neuanlagen](#) regeln sollen. Am 9. November nun passierte das Energiesammelgesetz (EnSaG) die erste Lesung im Bundestag.

I. Abgrenzung von Drittmengen

Sind die Neureglungen für Sie relevant?

Die Regelungen betreffen Ihr Unternehmen, wenn dieses entweder eine **Begrenzung der Netzzumlagen** (KWKG-Umlage, 19 II StromNEV-Umlage, Offshore Haftungs-Umlage) in Anspruch nimmt oder eine Begrenzung der EEG-Umlage nach der [Besonderen Ausgleichsregelung](#).

Ebenfalls relevant sind die Neuregelungen, sofern Ihr Unternehmen EEG-umlagefreien oder umlagereduzierten Eigenstrom aus einer **Eigenerzeugung** verbraucht. Denn all diese Entlastungstatbestände haben gemeinsam, dass die jeweiligen Begrenzungen nur für den selbst verbrauchten Strom in Anspruch genommen werden dürfen. Falls das Unternehmen auch Dritte mit Strom versorgt (z. B. Kantine, Werkvertragsnehmer, Bauunternehmen etc.), müssen die betreffenden Strommengen abgegrenzt und von der Entlastung ausgenommen werden.

In der Vergangenheit bestand der Grundsatz, dass diese Drittstrommengen per geeichter Messung abzugrenzen sind. Konnte diese Voraussetzung nicht erfüllt werden, bestand das Risiko, dass die oben genannten Entlastungstatbestände nicht in Anspruch genommen werden konnten.

Inwieweit soll ein neues Gesetz hier Abhilfe schaffen?

Die bisherigen Gesetzentwürfe enthalten für das EEG eine Neuregelung des § 62a EEG. Nach dieser Regelung sind im **Grundsatz** selbst verbrauchte und die an Dritte weitergeleiteten Strommengen auch weiterhin durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen und voneinander abzugrenzen.

Von diesem Grundsatz sind aber **Ausnahmen** vorgesehen:

Zunächst werden für Drittstromverbräuche erstmals sogenannte **Bagatellmengen** geregelt. Diese Bagatellmengen sind nicht als Drittverbräuche abzugrenzen, sondern können dem Eigenverbrauch zugerechnet werden.

Außerdem wird die Möglichkeit von **Schätzungen** geregelt. Diese Schätzmöglichkeit besteht zunächst für die Vergangenheit und für eine Übergangszeit. In bestimmten Fällen können Drittmengen auch in der Zukunft geschätzt werden. Die Inanspruchnahme all dieser Schätzmöglichkeiten ist an zahlreiche Voraussetzungen geknüpft. So müssen umfangreiche und fristgebundene Meldepflichten erfüllt werden. Im Rahmen dieser Meldepflichten ist bereits in 2019 ein Messkonzept vorzulegen. Ab 2020 ist der Nachweis zu erbringen, dass die an Dritte weitergeleiteten Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst und abgegrenzt werden, sofern nicht weiterhin die Voraussetzungen für eine Schätzung vorliegen.

Außerdem soll es Erleichterungen geben, was den Umgang mit Drittmengen im Zusammenhang mit dem Eigenstromprivileg und den Nachweis an die sogenannte Zeitgleichheit nach dem ¼ h Maßstab angeht. Bislang bestand das Risiko, dass auch kleine Drittstrommengen die Privilegierung für den kompletten Eigenstromsee entfallen lassen.

Hier sieht der aktuelle Gesetzesentwurf eine pragmatische Lösung über die sogenannte **gewillkürte Nachrangregel** vor. Das Unternehmen hat in diesem Modell die Wahl, entweder eine ¼ h Zuweisung vorzunehmen oder die Strommengen, die an Dritte geliefert werden, auf die Eigenerzeugung anzurechnen und auf diese Mengen dann die volle EEG-Umlage zu zahlen.

II. Reduzierung der EEG-Umlage bei der Eigenversorgung aus hocheffizienten KWK-Anlagen

Im EnSaG soll auch die **Reduzierung der EEG-Umlage** bei der Eigenversorgung aus **hocheffizienten KWK-Anlagen** mitgeregelt werden. Nachdem die Europäische Kommission die Vorgängerregelung ab Januar 2018 nicht weiter genehmigt hatte, war hier eine Neuregelung erforderlich. Die aktuelle Regelung ist wesentlich komplexer und gewährt eine Reduzierung auf 40% der EEG-Umlage nur noch unter bestimmten Voraussetzungen.

Zum Inhalt:

Auf 40% der EEG-Umlage soll zunächst der Eigenstrom insbesondere aus den folgenden Anlagen reduziert werden:

- ▶ KWK-Neuanlagen (Nutzung zur Eigenversorgung ab 1. August 2014) mit einer Größe unter 1 MW
- ▶ KWK-Neuanlagen (Nutzung zur Eigenversorgung ab 1. August 2014) mit einer Größe über 10 MW

- ▶ KWK-Neuanlagen (Nutzung zur Eigenversorgung ab 1. August 2014) in der stromkostenintensiven Industrie

Für Strom jenseits des oben beschriebenen Segments wird eine reduzierte EEG-Umlage in Abhängigkeit von der Anlagengröße und der Benutzungsstundenzahl gewährt. Grundsätzlich bleibt es bei einer auf 40% reduzierten EEG-Umlage, sofern die Anlagen weniger als 3.500 Vollbenutzungsstunden im Jahr eingesetzt werden. Für Anlagen mit einer höheren Auslastung steigt die durchschnittliche Umlage kontinuierlich an, so dass bei mehr als 7.000 Vollbenutzungsstunden dann 100% EEG-Umlage zu zahlen ist.

Diese Regelungen sollen **rückwirkend ab 1. Januar 2018** greifen. Sofern im laufenden Jahr zu viel EEG-Umlage gezahlt wurde, sollen diese Umlagen zurückgewährt werden.

Außerdem soll eine abgestufte Übergangsregelung geschaffen werden für KWK-Neuanlagen, die zwischen dem 1. August 2014 und Ende 2017 errichtet wurden. Danach sind die genannten Umlagepflichten in vollem Umfang erst ab 2019 bzw. 2020 zu erfüllen.

Zum Zeitplan des gesamten Energiesammelgesetzes

Ziel ist es, dass das Gesetz zum **1. Januar 2019** in Kraft tritt. Um das zu erreichen, muss das Gesetz noch im November durch den Bundestag beschlossen werden.

Veranstaltungshinweise

Wenn Sie zu diesem Thema ein **Praxisseminar** besuchen möchten, schauen Sie gern bei der auf das Energierecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei von Ritter Gent Collegen in Hannover vorbei. Am **5. Dezember 2018** wird dort ein Workshop zur Drittmengenabgrenzung nach novelliertem EEG mit dem Schwerpunkt **Eigenerzeugung** angeboten.

Am **6. Dezember 2018** gibt es einen Workshop zur Drittmengenabgrenzung mit dem Schwerpunkt **Besondere Ausgleichsregelung**.

Zur Anmeldung geht es [hier](#).

Autorin des Beitrags:

Rechtsanwältin Eva Schreiner

ITTER GENT COLLEGEN Rechtsanwälte PartG mbB

Fragen zum Thema beantwortet Ihnen gerne Herr [Nico Behrendt](#), Tel.: +49 30 2332021-81.

NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Zu gutem Wein sagt man nicht Nein

FAIR `N GREEN würdigt besonders nachhaltige Weingüter: 2018 das Weingut Schmitt aus Bad Dürkheim – Prof.-Dr.-Ing. Jan Uwe Lieback und Susanne Moosmann waren dabei

Seit fünf Jahren gibt es das Siegel für nachhaltigen Weinbau FAIR `N GREEN. Zum Jubiläum wurden erstmals studentische Arbeiten in der Fachrichtung, Forschungen und ein teilnehmendes Weingut ausgezeichnet. Die Auszeichnung besonders nachhaltiges Weingut erhielt am 12. Dezember in Berlin ein Weingut, das seine nachhaltige Entwicklung besonders glaubhaft vermittelt und selbst lebt: Das

Weingut Schmitt aus Bad Dürkheim. In dem engagierten und vorbildlichen Familienbetrieb werden zahlreiche Ideen entwickelt und Schritt für Schritt umgesetzt – und das bezogen auf alle Säulen der nachhaltigen Entwicklung.

GUTcert Mitarbeiterin Susanne Moosmann und Beirätin bei FAIR `N GREEN pries in ihrer Laudatio das große Engagement des Weinguts Schmitt, das in der Region durch Sachspenden und persönlichen Einsatz stark verwurzelt ist.



Weinkönigin, Preisträger (ohne Wirtschaftsminister Altmeier, der einen Persönlichkeitspreis erhalten hat) und ihre Laudatoren

In den letzten Jahren wurden dort verschiedene Neuerungen vorgenommen, etwa die Heizungsanlage oder die Erweiterung bzw. der Neubau des Keltergebäudes. Neben der Qualität des Weins wurden hierbei auch Kriterien zur Energie- und Ressourceneffizienz bewertet, etwa die Reduktion von Pumpvorgängen.



Weinkönigin Carolin Klöckner und GUTcert Geschäftsführer Prof. Dr.-Ing. Jan Uwe Lieback

Das Weingut Schmitt ist ein Vorreiter beim Anpflanzen und Vermarkten robuster Rebsorten, die weniger anfällig für einschlägige Pflanzenkrankheiten sind. Zu diesem Zwecke werden zahlreiche Kennzahlen erhoben und regelmäßig betrachtet. Gerade dieser Aspekt wurde von Frau Moosmann hervorgehoben, denn aus Zertifizierer- und Auditorensicht ist das Wissen um den eigenen Standpunkt und die relevanten Zusammenhänge Basis für jegliches unternehmerisches Handeln.

Im Anschluss an die Verleihung genossen Susanne Moosmann und GUTcert Geschäftsführer Prof. Dr.-Ing. Jan Uwe Lieback dann natürlich einige besonders gute und nachhaltige Weine – in Gesellschaft der charmannten Weinkönigin Carolin Klöckner.

IN EIGENER SACHE

GUTcert ermöglicht ein Jahr sorgenfreies Boxtraining

Mit einer Firmenspende unterstützte die GUTcert acht Schülerinnen und Schüler des SV Schöneweide e.V. (Abteilung Boxen).

Tagsüber ist Thomas Gebhardt Teamleiter für den Bereich Biogas. Am Nachmittag tauscht er sein Jackett gegen Trainingsanzug und Boxhandschuhe. Seit 2005 engagiert sich der GUTcert-ler ehrenamtlich als Boxtrainer und gibt jährlich seinen Kollegen bei einem Probetraining einen Einblick in sein Herzensprojekt.



Die GUTcert schätzt das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitarbeiter sehr und honorierte diesen persönlichen Einsatz mit einer Spende an den Verein i.H. v. 500,00 Euro.

Im Fokus der Vereinsarbeit steht die Jugendarbeit und Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund. Vielen Mitgliedern fällt es nicht immer leicht, den Jahresbeitrag aufbringen zu können. Dieses Jahr wurde es zwei Mädchen und sechs Jungen mit besonderer sportlicher Perspektive ermöglicht, ihrer Leidenschaft für das Boxen ein Jahr ohne finanzielle Belastung nachzugehen. Die GUTcert übernahm für diese acht Sportbegeisterten die Mitgliedsgebühr für ein Jahr.

SV Stahl Schöneweide e.V. steht für olympisches Boxen im schönen Bezirk Treptow Köpenick, dem Firmensitz der GUTcert. „Stahl“ ist ein kleiner Traditionsverein, der auf über 60 erfolgreiche Jahre zurückblickt. Für seine stetige Kinder- und Jugendarbeit wurde Stahl Schöneweide vielfach ausgezeichnet (1993 Integrationspreis des Senats von Berlin; 1996/1998 Auszeichnung des Senators für Jugend und Sport und des Landessportbundes für die beste Jugendarbeit innerhalb des Berliner Box-Verbandes). Aus dem Verein gingen bereits Profis hervor, wie der sympathische Berliner Tyron Zeuge im Supermittelgewicht.

Fragen zum Thema beantwortet Ihnen gerne Herr Thomas Gebhardt, Tel.: +49 30 2332021-43.



VERANSTALTUNGEN

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 1. Quartal 2019

[GUTcert Neujahrstagung 2019](#)

18.01.2019, Berlin

[Energiebeauftragter/-auditor nach ISO 50001 für produzierendes Gewerbe \(GUTcert\)](#)

21.01. – 25.01.2019, Berlin

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#)

21.01. – 23.01.2018

[Qualitätsbeauftragter nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

21.01. – 23.01.2018, Berlin

[Berichterstellung nach DIN EN 16247-1](#)

24.01.2019, Berlin

[Qualitätsmanagementsysteme Auditor/Lead Auditor \(IRCA\) nach ISO 9001:2015](#)

28.01. – 01.02.2019, Berlin

[Umweltbeauftragter/-auditor nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

28.01. – 30.01./01.02.2019, Berlin

[Auffrischkurs Energiemanagement: Aktuelles zu ISO 50000er-Reihe und Audits](#)

11.02. – 12.02.2019, Berlin

[Energiemanager nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

11.02. – 13.02.2019, Berlin

[ISO 50001:2018 - Revision im Überblick](#)

14.02. – 15.02.2019, Berlin

[Informationssicherheitsbeauftragter/-auditor nach ISO 27001 \(GUTcert\)](#)

18.02. – 20./22.02.2019, Berlin

[Einstieg in das Asset Management nach ISO 55000 ff.](#)

18.02. – 19.02.2019, Berlin

[Praktische Umsetzung der neuen ISO 9001:2015](#)

25.02. – 26.02.2019, Berlin

[Arbeitsschutz kompakt: Die neue ISO 45001](#)

26.02.2019, Berlin

[EU-DSGVO kompakt: Rechtslage und Umsetzung für kleine Unternehmen](#)

27.02.2019, Berlin

[Berichterstellung nach DIN EN 16247-1](#)

28.02.2019, Berlin

[Beauftragter für Integrierte Managementsysteme und Compliance-Sicherung \(GUTcert\)](#)

11.03. – 14./15.03.2019, Berlin

[Praktische Umsetzung der neuen ISO 14001:2015](#)

14.03. – 15.03.2019, Berlin

[Energieauditor nach EN 16247/ISO 50002 \(GUTcert\)](#)

18.03. – 22.03.2019, Berlin

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH Umweltgutachter

Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: info@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen.

Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.